

## Beitragsordnung Deutscher Fundraising Verband e. V.

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung in der Fassung vom **12.11.2010**.

### II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am **20.04.2012** die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am **08.05.2019** wurden folgende Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

- § III. Abs. 9,
- Anlage A Abs. 5
- Anlage A Ergänzung zum Verfahren zur Beitragsbemessung.

In der Mitgliederversammlung am **03.06.2024** wurden folgende Änderungen und Ergänzungen beschlossen:

- § III. Abs. 9,
- Anlage A Ergänzung zum Verfahren zur Beitragsbemessung.

2. Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Verbandes bekannt gemacht und tritt sofort in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der *Anlage A* zu dieser Beitragsordnung.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Bei Vereinseintritt bis zum 31.1. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
7. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
9. Alle Vereinsbeiträge sind zum ersten Werktag des Beitragsjahres fällig.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## Anlage A zur Beitragsordnung des Deutschen Fundraising Verbandes

### Mitgliedsbeiträge

#### 1. Gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen

Der jährliche Pflichtbeitrag für Mitglieder beträgt für gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen mit Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen

✓ bis 100.000,- Euro	320,- Euro
✓ von 100.001,- bis 1.000.000,- Euro	750,- Euro
✓ von 1.000.001,- bis 5.000.000,- Euro	1.000,- Euro
✓ von 5.000.001,- bis 10.000.000,- Euro	1.250,- Euro
✓ ab 10.000.001,- Euro	2.000,- Euro

#### 2. Dienstleister

Der jährliche Pflichtbeitrag für Dienstleister wird umsatzabhängig vom erzielten Gesamtumsatz berechnet:

✓ bis 100.000,- Euro	500,- Euro
✓ von 100.001,- bis 250.000,- Euro	750,- Euro
✓ von 250.001,- bis 500.000,- Euro	1.000,- Euro
✓ von 500.001,- bis 750.000,- Euro	1.500,- Euro
✓ von 750.001,- bis 1.000.000,- Euro	1.750,- Euro
✓ von 1.000.001,- bis 5.000.000,- Euro	2.000,- Euro
✓ ab 5.000.001,- Euro	2.500,- Euro

### Verfahren zur Beitragsanpassung

Zur Beitragsbemessungsgrundlage zählen für Gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen die Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus Sponsoring. Der jährliche Pflichtbeitrag für Dienstleister wird umsatzabhängig vom erzielten Gesamtumsatz berechnet.

Bis zum 1. November eines jeden Beitragsjahres meldet jedes Mitglied den Betrag als Beitragsbemessungsgrundlage für das Folgejahr. Dazu nutzt das Mitglied die von der Geschäftsstelle übersandte Vorlage. Maßgeblich für die Einstufung sind die Verhältnisse des Vor-Vorjahres. Sofern die Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, ist die letzte Meldung für die Beitragseinstufung maßgeblich. Spätere Aktualisierungen führen zu Erstattungen oder Nachberechnung der Differenzbeträge.

#### 3. Freie Berater

Der jährliche Pflichtbeitrag für „freie Berater“ beträgt 320,- Euro. Unter „freier Berater“ wird im Sinne der Beitragsordnung ein selbständiger Berater ohne Angestellte verstanden.

#### 4. Persönliche Mitgliedschaften

Der jährliche Pflichtbeitrag für eine persönliche Mitgliedschaft beträgt 180,- Euro

## 5. Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

- a) Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der Pflichtbeitrag auf 85,- Euro ermäßigt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die Geschäftsstelle zu stellen, um im laufenden bzw. folgenden Jahr berücksichtigt werden zu können.
- b) Soziale Gründe können beispielsweise die Aus- und Weiterbildung (insbesondere Studium an der Fundraising Akademie ) sein, Ruhestand oder Sozialhilfestatus.
- c) Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 1. Dezember zu stellen, um für das kommende Jahr berücksichtigt zu werden.

## 6. Umsatzsteuer

Mitgliedsbeiträge sind nicht umsatzsteuerbar.